

## Lernbrücken (BW)

### **Beitrag von „Seph“ vom 21. August 2021 11:28**

Ich kann da durchaus auch dem Finanzamt folgen. Eine nebenberufliche Tätigkeit muss sich von der hauptberuflichen Tätigkeit inhaltlich deutlich unterscheiden. Die Lehrtätigkeit in unterschiedlichen Bildungseinrichtungen sind hingegen gleichartige Tätigkeiten.

Hier kommt verschärfend noch hinzu, dass - soweit ich das sehe - die Tätigkeit sogar für denselben Dienstherrn erfolgt. Mit diesem Fall musste sich der Bundesfinanzhof 2017 schon einmal auseinandersetzen und entschied, dass eine weitere Beschäftigung für denselben Arbeitgeber als Teil einer nichtselbständigen Haupttätigkeit anzusehen ist, wenn ein entsprechender Zusammenhang besteht. Im konkreten Fall ging es gerade darum, dass Mitarbeiter zusätzliche ehrenamtliche Schichten übernahmen, für die sie Aufwandsentschädigungen erhielten.